Satzung des Vereins SPIEL- und SPORTVEREIN ISSELBURG 1919 e.V. in Isselburg bei Bocholt in der Fassung vom 17.05.2013

§	1	Name , Sitz , Geschäftsjahr
§	2	Vereinszweck , Gemeinnützigkeit
§	3	Verbandszugehörigkeit
§	4	Mitglieder , Mitgliedschaft
§	5	Vorstand
§	6	Organe des Vereins
§	7	Eigenständigkeit der Jugendabteilung
§	8	Mitgliederversammlung
§	9	Geschäftsordnung
§	10	Protokolle
§	11	Kassenprüfer
§	12	Satzungsänderung
§	13	Vereinsauflösung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- [1] Der Verein führt den Namen SPIEL- UND SPORTVEREIN ISSELBURG 1919 und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- [2] Er wurde am 29.06.1919 in Isselburg gegründet.
- [3] Er hat seinen Sitz in Isselburg bei Bocholt.
- [4] Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- [1] Zweck des Vereins ist die sportliche Förderung und Ausbildung Seiner Mitglieder. Er wird verwirklicht insbesondere durch sportliche Wettkämpfe und Turniere.
- [2] Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- [3] Er verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt ferner nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Aufgaben. Mittel der Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden. Mitgliedern dürfen keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln zugedacht werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

- [1] Der Verein ist Mitglied des "Fußballverbands Niederrhein" sowie des "Westdeutschen Tischtennisverbands". Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung dieser Verbände unterworfen.
- [2] Der Austritt aus demselben kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden

§ 4 Mitglieder, Mitgliedschaft

- [1] Mitglieder des Vereins kann jede Person werden. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber und wird wirksam zum 1. des laufenden Monats.
- [2] Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber mit Frist von drei Monaten zum 30.09. eines Kalenderjahres.
- [3] Die Mitgliedschaft endet im Falle des Todes sofort.
- [4] Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen wird Gelegenheit zur Anhörung gegeben.
- [5] Der Beitrag wird in der Geschäftsordnung festgelegt. In dieser werden auch alle anderen Vereinsrichtlinien über die Mitgliedschaft, das Ausschlussverfahren und alle anderen Bestimmungen über das Vereinsleben festgelegt.

§ 5 Vorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus folgenden Personen:

- Vorsitzender
- stelly. Vorsitzender
- Geschäftsführer
- 4. Kassenwart
- 5. Jugendwart
- 6. mehrere Beisitzer
- 7. 1 Vertreter der einzelnen Abteilungen (Fußball und Tischtennis)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind aber nur der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenwart. Jeweils zwei von Ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand. Die übrigen Vorstandsmitglieder bilden den erweiterten Vorstand mit gleichen Rechten wie der geschäftsführende Vorstand, jedoch ohne Vertretungsbefugnis.

Der geschäftsführende Vorstand ist an die Beschlüsse des Gesamtenvorstands gebunden, der Gesamtvorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied zwischenzeitlich aus, z.B. durch Tod oder Amtsniederlegung, kann der Rest-Gesamtvorstand eine Zuwahl vornehmen. Sie hat Gültigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Die Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich. Eine Vergütung wird nicht gezahlt. Auslagenersatz kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung erfolgen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Jugend-Mitgliederversammlung
- d) Jugendausschuß

§ 7 Eigenständigkeit der Jugendabteilung

1. Zur Jugendabteilung gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, sowie die . gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig.

Sie entscheidet über ihr die zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.

2. Sie wird geleitet durch den Jugendausschuss. Dieser besteht aus: Jugendwart, , dem stellv. Jugendwart, dem Jugendgeschäftsführer und dem Jugendkassenwart. sowie einem Übungsleiter, einem Erziehungsberechtigten Elternteil eines Spielers . einer Jugendmannschaft und zwei Jugendlichen der Jugendabteilung. (diese sollten das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben) Alles weitere regelt die Jugendordnung in der Fassung vom 18.04.1995.

§ 8 Mitgliederversammlung

- [1] Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich oder durch Inserate im Bocholter-Borkener-Volksblatt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen unter Bekanntmachung der Tagesordnung. Die endgültige Tagesordnung setzt die Mitgliederversammlung zu Beginn selbst fest.
- [2] Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- [3] Die Mitgliederversammlung wird geleitet durch den Vorsitzenden. Sie kann einen anderen Versammlungsleiter wählen.

§ 9 Geschäftsordnung

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung selbst. In ihr werden auch alle Richtlinien festgelegt die das Vereinsleben betreffen. Sie bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

§ 10 Protokolle

Über jede Vorstandssitzung und jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Versammlungsleiter ist in der Regel der Vorsitzende, Protokollführer in der Regel der Geschäftsführer. Die Versammlung kann andere Personen bestimmen, was aber im Protokoll festzuhalten ist.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für ein Jahr zwei Kassenprüfer. Sie dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Sie haben zu jeder Mitgliederversammlung einen Bericht abzugeben.

§ 12 Satzungsänderung

Die Vereinssatzung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Erschienenen geändert werden, wenn sie in der Einladung angekündigt war.

§ 13 <u>Vereinsauflösung</u>

- [1] Die Auflösung des Vereins kann nur von den Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der Erschienenen beschlossen werden, Wenn sie in der Einladung angekündigt war.
- [2] Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der STADT ISSELBURG zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zur Förderung des Sports in Isselburg zu verwenden hat
- (3) Die Liquidation findet gemäß § 48 BGB vom zuletzt eingetragenen Vorstand statt. Die letzte Mitgliederversammlung kann andere Liquidatoren bestellen.